

<b>Satzungsbeschluss</b>	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Jürgen Pelz 563 - 5309 563 - 8422 Juergen.Pelz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	19.12.2008
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/1066/08</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>03.02.2009</b>	<b>Bezirksvertretung Ronsdorf</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>11.03.2009</b>	<b>Ausschuss für Verkehr</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>25.03.2009</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>30.03.2009</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Abweichungssatzung Kurfürstenstraße</b>		

### Grund der Vorlage

Der Verbindungsweg zwischen der Kurfürstenstraße und der Elias-Eller-Straße wurde abweichend von den Herstellungsmerkmalen der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Wuppertal hergestellt.

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung des Verbindungsweges zwischen der Kurfürstenstraße und der Elias-Eller-Straße gemäß dem beigefügten Entwurf.

### Einverständnisse

entfällt

### Unterschrift

Meyer

## **Begründung**

Der Verbindungsweg zwischen der Kurfürstenstraße und der Elias-Eller-Straße wurde im Jahr 2007 insgesamt erstmalig hergestellt. Damit liegt der Beitragstatbestand der erstmaligen Herstellung im Sinne des Baugesetzbuchs vor, der die Gemeinde verpflichtet, Erschließungsbeiträge zu erheben.

Dieser rechtlichen Verpflichtung kann die Gemeinde aber nur nachkommen, wenn die Erschließungsanlage entsprechend den in ihrer Erschließungsbeitragssatzung festgelegten Herstellungsmerkmalen hergestellt ist. Die Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Wuppertal fordert hier u.a., dass sich die ausgebauten Straßenflächen auch im städtischen Eigentum befinden. Im Einmündungsbereich zur Kurfürstenstraße und vor dem Grundstück Elias-Eller-Str. 138 wurden in geringem Umfang private Grundstücksflächen für den Straßenausbau in Anspruch genommen (siehe Anlagen 1 und 2). Insoweit sind die Herstellungsmerkmale der Erschließungsbeitragssatzung (noch) nicht erfüllt.

Die Verwaltung beabsichtigt, den „Mangel“ einer (noch) nicht merkmalsgerechten Herstellung durch den Erlass einer Abweichungssatzung zu heilen. Dieses Verfahren ist üblich und durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte anerkannt. Durch die Abweichungssatzung wird die Straße trotz des teilweise fehlenden Grunderwerbs für endgültig hergestellt erklärt. Damit kann nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand eingespart werden, der ansonsten im Zusammenhang mit dem Ankauf auch von kleinsten Grundstücksflächen anfallen würde. Die Beitragspflichtigen werden zudem nicht mit weiterem Erschließungsaufwand belastet, den ein Grunderwerb zwingend zur Folge hätte.

Ein entsprechender Satzungsentwurf und zwei Lagepläne mit den dargestellten Abweichungen sind beigefügt.

## **Kosten und Finanzierung**

Auf die erschlossenen Grundstücke wird voraussichtlich ein Aufwand in Höhe von etwa 43.000 € umzulegen sein. Die Höhe der anzufordernden Erschließungsbeiträge kann in Abhängigkeit von der Grundstücksgröße bis etwa 16.000 € reichen. Die Anlieger sind über das bevorstehende Heranziehungsverfahren informiert.

## **Zeitplan**

Das Erschließungsbeitragsverfahren für den Verbindungsweg wird nach Inkrafttreten der Abweichungssatzung voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2009 durchgeführt werden.

## **Anlagen**

Anlage 01 – Satzungsentwurf

Anlage 02 – Lageplan

Anlage 03 – Lageplan